

KI IN DER KULTURPÄDAGOGIK: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zoom-Fortbildung
der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e. V.

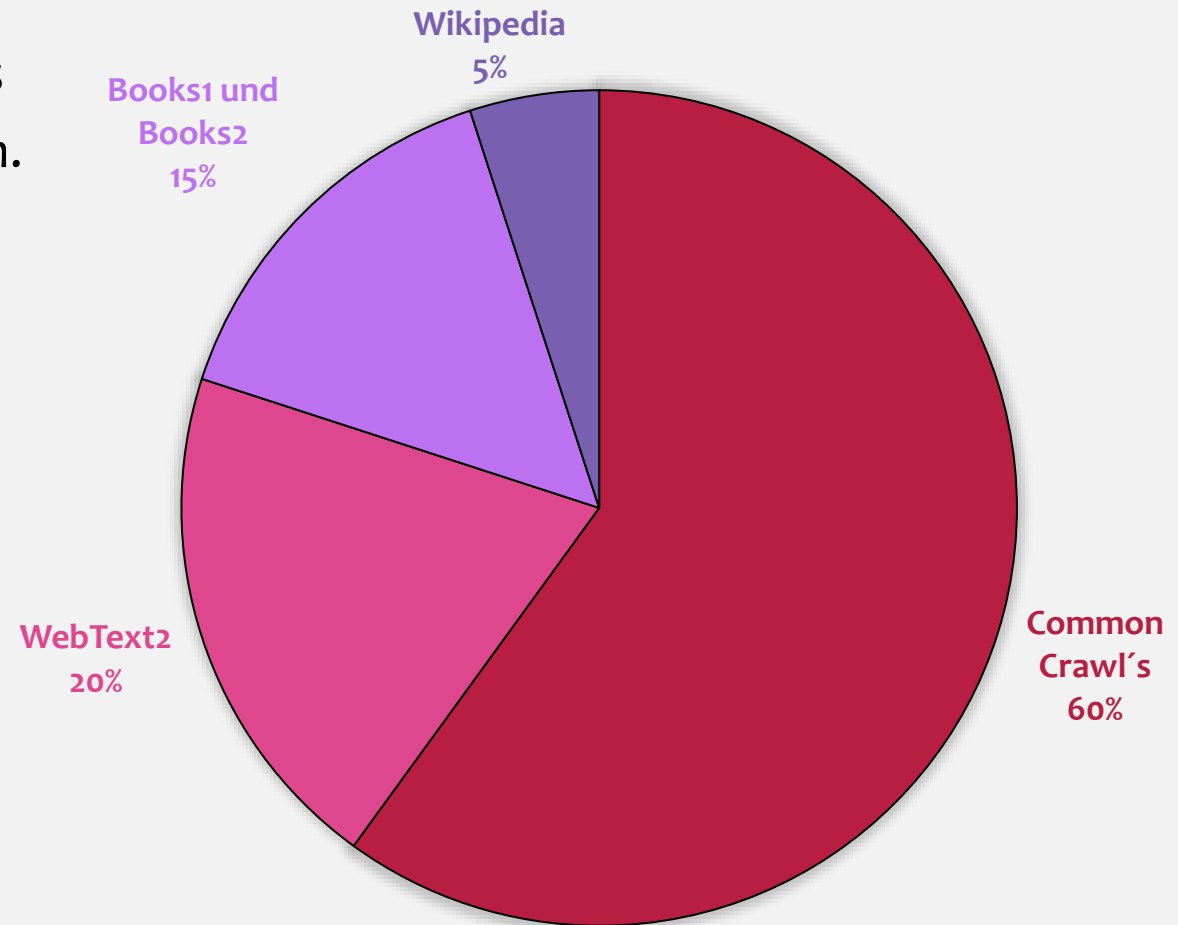
von Rechtsanwalt Arne Björn Segler, LL.M.

Themen

- Urheberrecht
 - Trainingsdaten
 - Schutzfähigkeit von KI-Erzeugnissen
 - Haftung
- Europarecht
 - AI-Act
- Datenschutz
- Recht am eigenen Bild und Deep Fake
- Arbeitsrecht

Urheberrecht – Trainingsdaten

- Datenbasis von ChatGPT war bis 2024 GPT-3.5, ein Textkorpus mit rund 500 Milliarden Wörtern. Der letzte Datenabzug datierte aus 2021.
- Für die folgenden Versionen wurden die Trainingskorpora nicht bekannt gemacht.



Urheberrecht – Rechtsgrundlage für KI-Training

§ 44b UrhG – Text und Data Mining

- (1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.
- (2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er **in maschinenlesbarer Form** erfolgt.

Urheberrecht – Rechtsgrundlage für KI-Training

- Was meint „in maschinenlesbarer Form“?
 - **robots.txt**
(<https://developers.google.com/search/docs/crawling-indexing/robots/create-robots-txt?hl=de>)
 - Gesetzesbegründung: Auch **Impressum oder AGB**, sofern diese maschinenlesbar sind
 - Beispiel: So formuliert die FAZ den Nutzungsvorbehalt

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungslizenz wenden Sie sich bitte an nutzungsrechte@faz.de.

Urheberrecht – Schutzfähigkeit von KI-Erzeugnissen

§ 3 UrhG – Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke [...]
2. [...] Musik;
3. [...] Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste [...]
5. Lichtbildwerke [...]
6. Filmwerke [...]
7. [...]

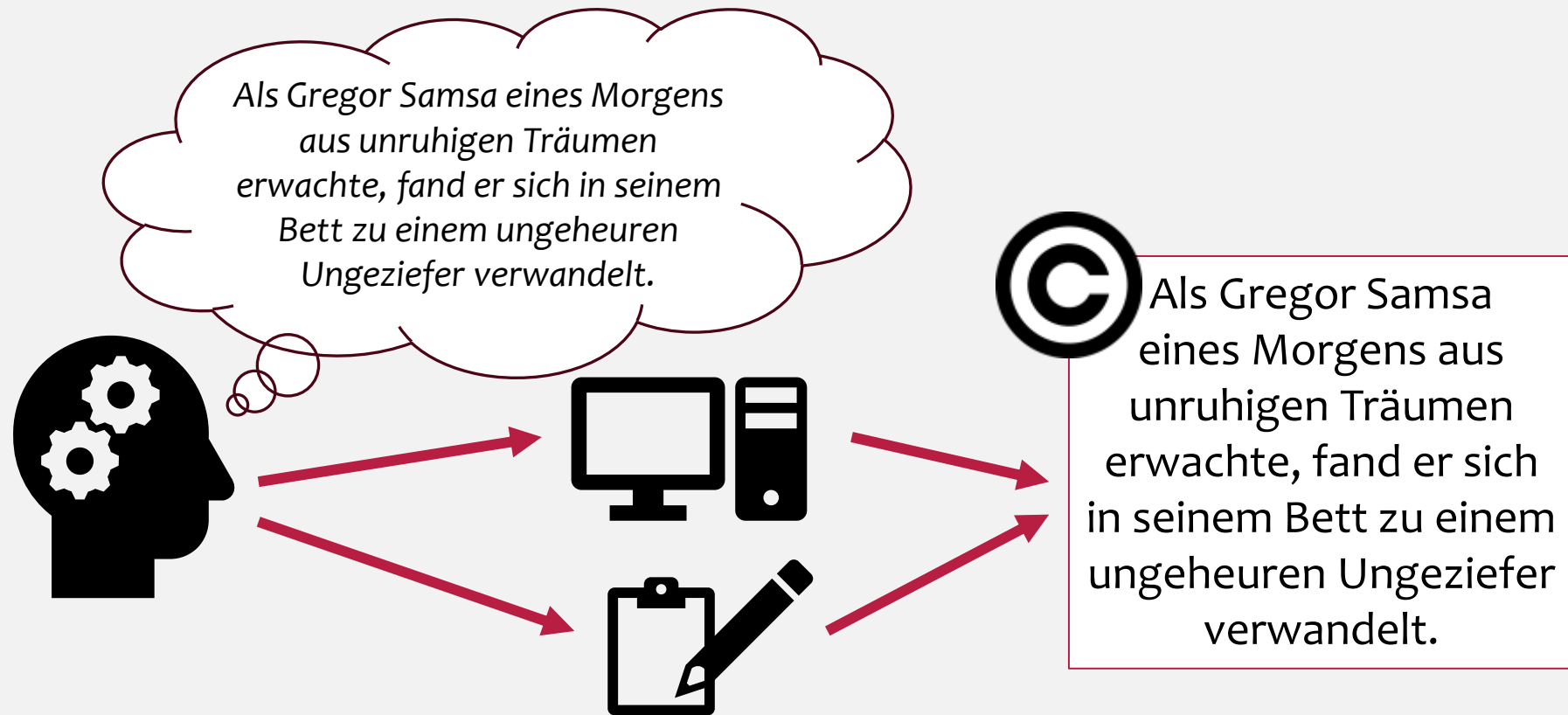
(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Urheberrecht – Schutzfähigkeit von KI-Erzeugnissen

- Persönliche geistige Schöpfung setzt menschliches Schaffen voraus. Unternehmen, Tiere oder Maschinen können keine Urheber sein.

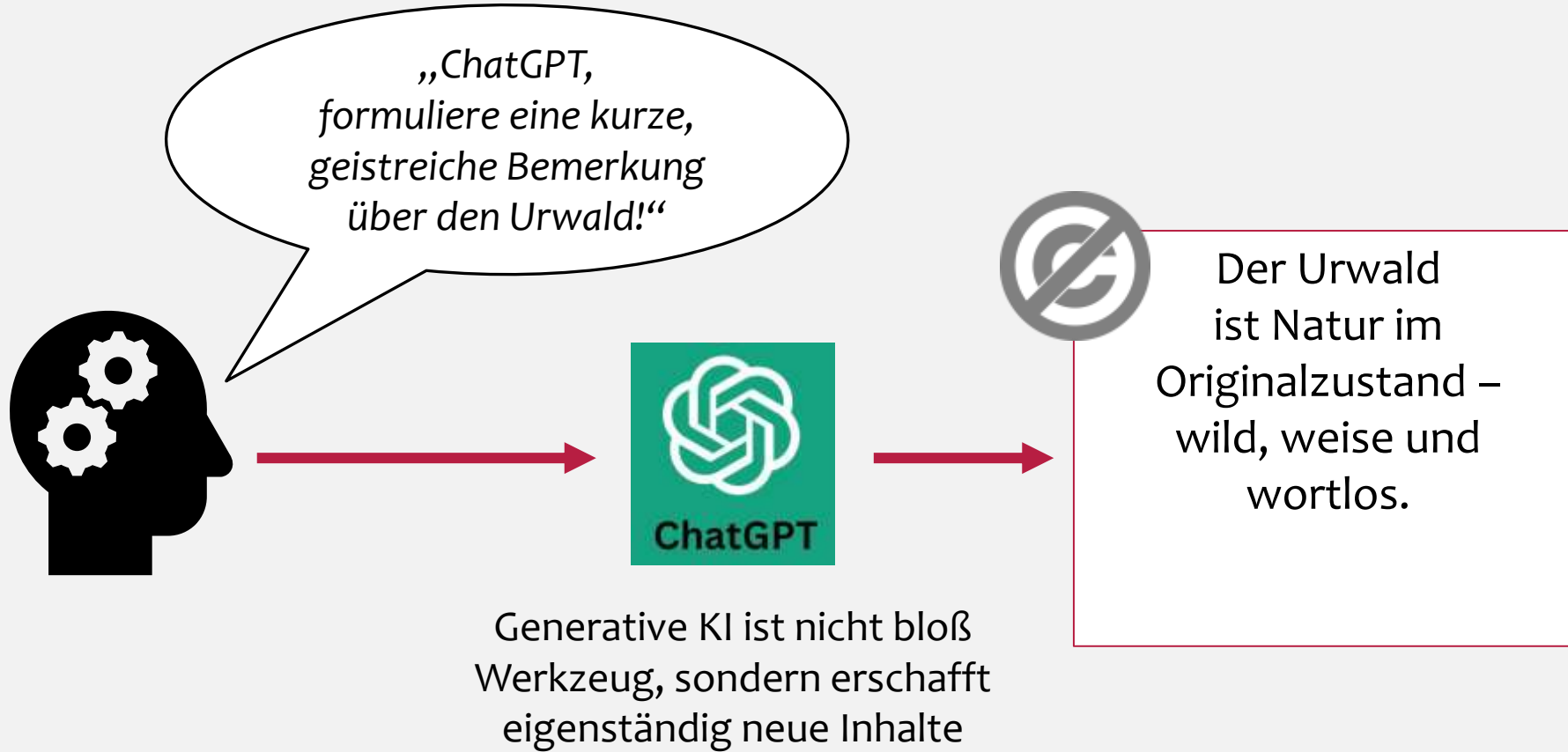


Urheberrecht – Schutzfähigkeit von KI-Erzeugnissen



Computer oder Stift und Papier
sind (nur) Schreibwerkzeuge

Urheberrecht – Schutzfähigkeit von KI-Erzeugnissen



Urheberrecht – Schutzfähigkeit von KI-Erzeugnissen

- Keine Schutzfähigkeit von reinen KI-Erzeugnissen!
- Urheberrechtsschutz möglich, wenn KI-Erzeugnis von einem Menschen bearbeitet wird

§ 3 UrhG – Bearbeitungen

(...) Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden (...) wie selbständige Werke geschützt. (...)



Der Urwald
ist Natur im
Originalzustand –
wild, weise und
wortlos.



Im Urwald
zeigt sich
die Natur in ihrem
Originalzustand –
unberührt, gefährlich,
aber auch erhaben und
kraftvoll.

Urheberrecht – Rechtsverletzungen

- Kann ich durch den **Input** (= Prompt) Urheberrechte verletzen?

[Nutzungsbedingungen von ChatGPT]

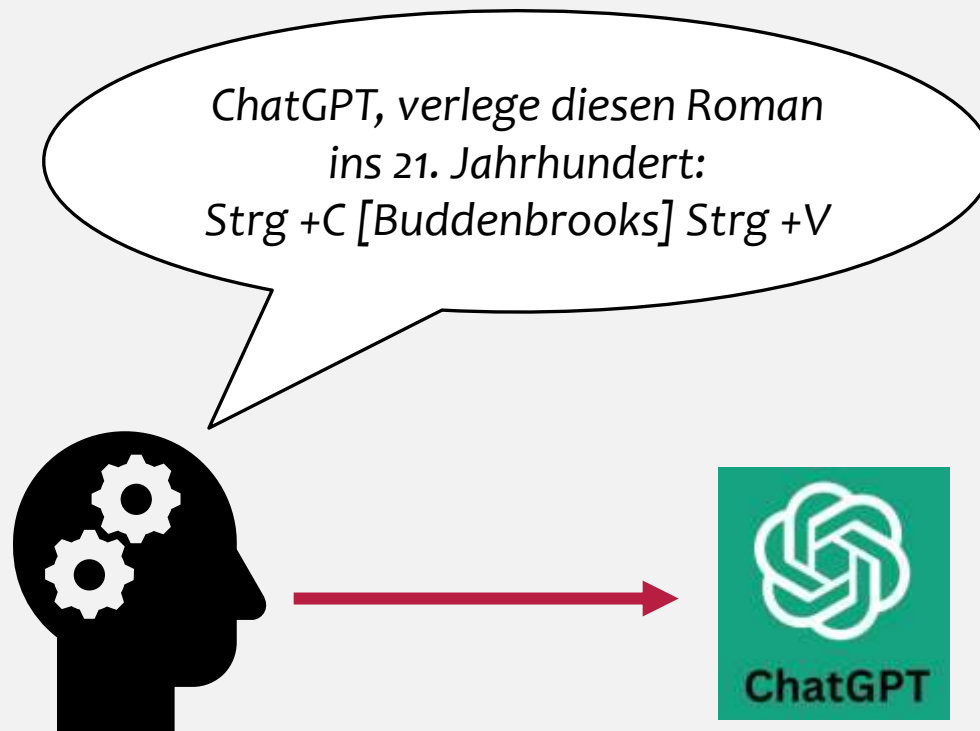
Ihre Inhalte. Sie können in den Diensten Eingaben machen ("Input") und von den Diensten Ausgaben erhalten, die auf dem Input basieren ("Output"). [...]

Sie sind für den Inhalt verantwortlich, einschließlich der Sicherstellung, dass dieser nicht gegen geltendes Recht oder gegen diese Bedingungen verstößt.

Sie sichern zu und gewährleisten, dass Sie über alle Rechte, Lizenzen und Genehmigungen verfügen, die für die Bereitstellung von Input für unsere Dienste erforderlich sind.

Urheberrecht – Rechtsverletzungen

- Kann ich durch den **Input** (= Prompt) Urheberrechte verletzen?



- Theoretisch schon, aber eine solche Rechtsverle

§ 15 UrhG

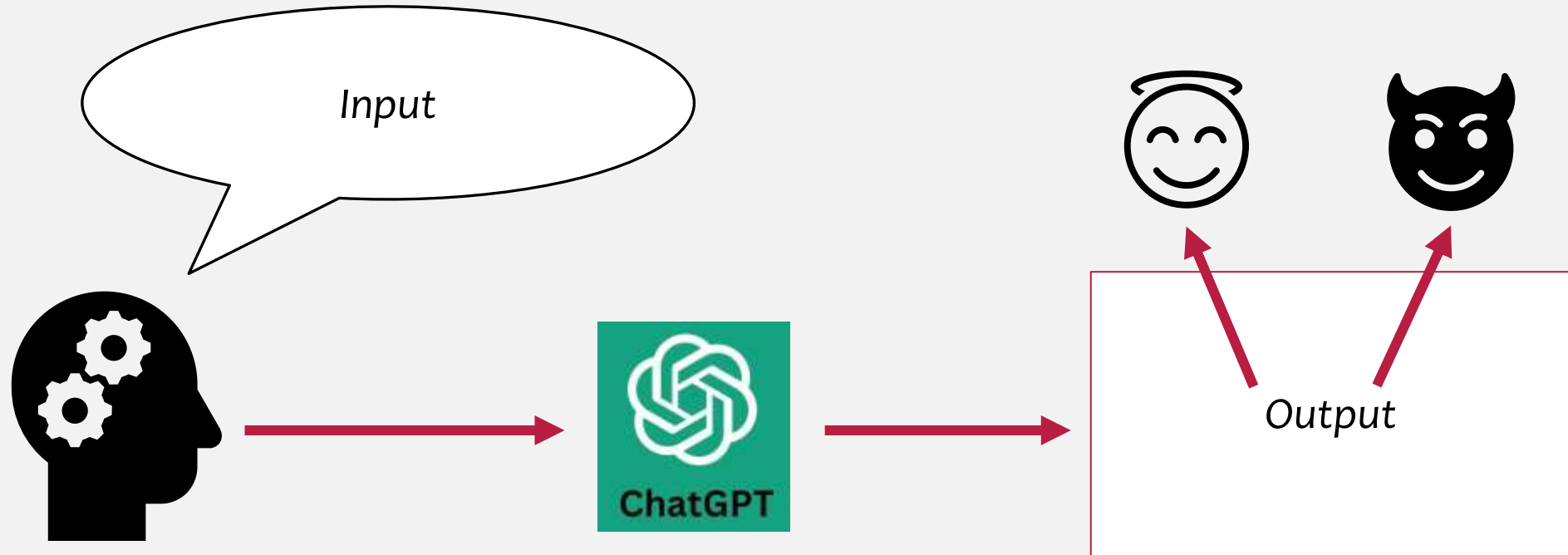
- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere
1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16)

§ 53 UrhG – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes (...) zum privaten Gebrauch (...), sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen (...)

Urheberrecht – Rechtsverletzungen

- Kann ich durch den **Output** (= Ergebnis) Urheberrechte verletzen?



- Ja, der Output kann (gewollt oder ungewollt) Urheberrechte verletzen. Man muss den Output daher stets eigenständig rechtlich überprüfen.

Urheberrecht – KI-Musik

- **Spotify**
 - täglich 50.000 neue Songs
 - davon ca. 7% (= 3.500 Songs) vermutlich nicht menschengemacht
 - z.B. *"Heart On My Sleeve"* mit den *Fake-Stimmen* von Drake und The Weeknd
 - Dauerstreaming solcher Songs mittels KI
 - = Verminderung des Erlösanteils für menschengemachte Musik

Urheberrecht – Rechtsverletzungen

- GEMA verklagt Suno Inc. wegen Urheberrechtsverletzung
- <https://www.gema.de/de/aktuelles/ki-und-musik/ki-klage/soundbeispiele-suno>



Europarecht – AI-Act

Datum	Anwendung
1. August 2024	Inkrafttretens der KI-Verordnung
2. Februar 2025	Das Verbot bestimmter KI-Systeme und die Anforderungen an die KI-Kompetenz beginnen zu gelten (Kapitel 1 und Kapitel 2).
2. August 2025	Die folgenden Regeln beginnen zu gelten: • Benannte Stellen (Kapitel III, Abschnitt 4) • GPAI-Modelle (Kapitel V) • Governance (Kapitel VII) • Vertraulichkeit (Artikel 78) • Sanktionen (Artikel 99 und 100)
2. August 2026	Die übrigen Bestimmungen des AI-Gesetzes finden Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 6 Absatz 1.

Europarecht – AI-Act

Vier Risikoklassen mit unterschiedlicher Regulierungsintensität

Unannehmbares Risiko – KI-Einsatz verboten

Bedrohung von Grundrechten, Sicherheit oder Lebensgrundlage

Hohes Risiko – KI-Einsatz streng reguliert

KI in sensiblen oder systemkritischen Bereichen oder in bestimmten Produkten

Begrenztes Risiko – Transparenzpflichten

KI in minder kritischen Bereichen

Niedriges Risiko – KI-Nutzung nicht eingeschränkt

KI mit geringem Risikopotenzial

Europarecht – AI-Act

Vier Risikoklassen mit unterschiedlicher Regulierungsintensität

Unannehmbares Risiko – KI-Einsatz verboten

Bedrohung von Grundrechten, Sicherheit oder Lebensgrundlage

- Soziale Bewertungssysteme
- Manipulation von Verhalten
- Echtzeit-Gesichtserkennung im öffentlichen Raum
- Risikobewertung und Profiling im Hinblick auf Straffälligkeit
- Datenbankerstellung oder -erweiterung zur Gesichtserkennung
- Ableitung von Emotionen

Europarecht – AI-Act

Vier Risikoklassen mit unterschiedlicher Regulierungsintensität

Hohes Risiko – KI-Einsatz streng reguliert

KI in sensiblen oder systemkritischen Bereichen oder in bestimmten Produkten

(1) Anhang II

Spielzeuge; Flugzeuge; zwei-, drei oder vierrädrige Fahrzeuge;
medizinische Geräte; Eisenbahnsysteme; Aufzüge

(2) Anhang III

Sicherheitskritische Bereiche; Biometrische Identifizierungssysteme

Bewertende KI-Systeme in bestimmten Bereichen

Strafverfolgungs- und Justizbereich

KI-Systeme im Zusammenhang mit Migration, Asyl und Grenzkontrolle; Wahlen;
Social Media Plattformen

Europarecht – AI-Act

Vier Risikoklassen mit unterschiedlicher Regulierungsintensität

Hohes Risiko – KI-Einsatz streng reguliert

KI in sensiblen oder systemkritischen Bereichen oder in bestimmten Produkten

Maßnahmen:

- Einrichtung eines Risikomanagementsystems
- Einhaltung von Daten-Governance-Verfahren und Qualitätskriterien für Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze
- angemessene technische Dokumentation
- automatische Protokollierung der Vorgänge und Ereignisse
- Umsetzung von Transparenzmaßnahmen
- wirksame Beaufsichtigung der KI durch natürliche Personen
- angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit

Europarecht – AI-Act

Vier Risikoklassen mit unterschiedlicher Regulierungsintensität

Begrenztes Risiko – Transparenzpflichten

KI in minder kritischen Bereichen

Beispiel:

Chat-Bot

Europarecht – AI-Act

Vier Risikoklassen mit unterschiedlicher Regulierungsintensität

Niedriges Risiko – KI-Nutzung nicht eingeschränkt
KI mit geringem Risikopotenzial

Beispiel:
Spam-Filter

Datenschutzrecht

[Nutzungsbedingungen von ChatGPT]

Personenbezogene Daten, die wir erheben

- **Nutzerinhalte:** Wir erheben personenbezogene Daten, die Sie bei der Eingabe in unsere Dienste bereitstellen („Inhalte“), einschließlich Ihrer Anweisungen (sogenannte “Prompts”) und anderer Inhalte, die Sie hochladen, wie Dateien, Bilder und Audio, je nachdem, welche Funktionen Sie nutzen. (...)

Wie oben erwähnt, verwenden wir die von Ihnen bereitgestellten Inhalte, um unsere Dienste zu verbessern, z. B. um die Modelle zu trainieren, die ChatGPT antreiben.

Datenschutzrecht

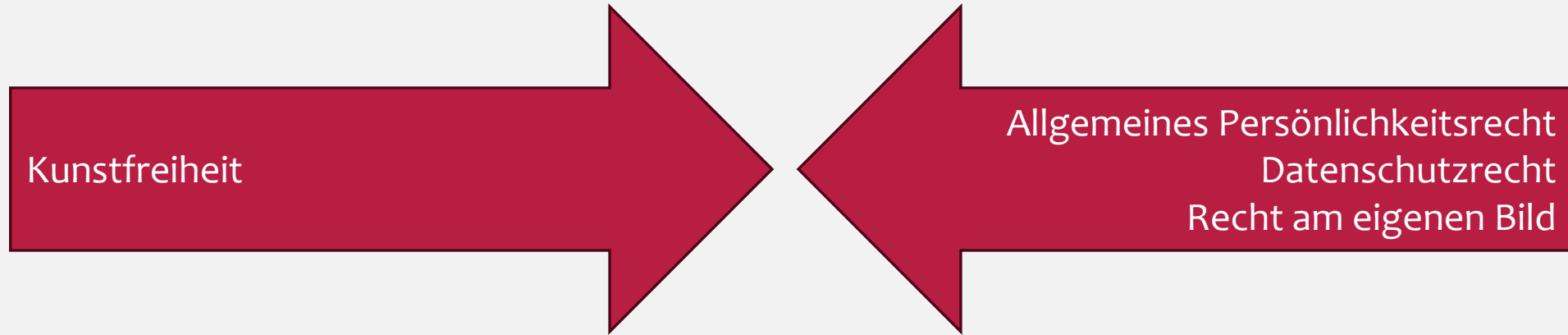
- Vorsicht beim Prompten!
 - Keine personenbezogenen Daten eingeben!
 - Keine Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Interna preisgeben!
 - ChatGPT verbieten, die eingegeben Daten für Trainingszwecke zu nutzen!

<https://privacy.openai.com/policies?modal=take-control>

Datenschutzrecht – Recht am eigenen Bild

- Wer Bilder lebender Menschen fürs *Prompten* nutzt, verarbeitet personenbezogene Daten.
- Datenverarbeitung nur zulässig, wenn sie rechtmäßig ist, § 6 DSGVO.
 - **Einwilligung**
 - **Erfüllung eines Vertrags** oder **einer rechtlichen Verpflichtung**
 - **Schutz lebenswichtiger Interessen**
 - **Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt**
 - **Berechtigtes Interesse** des Verarbeiters, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte abgebildeten Person überwiegen

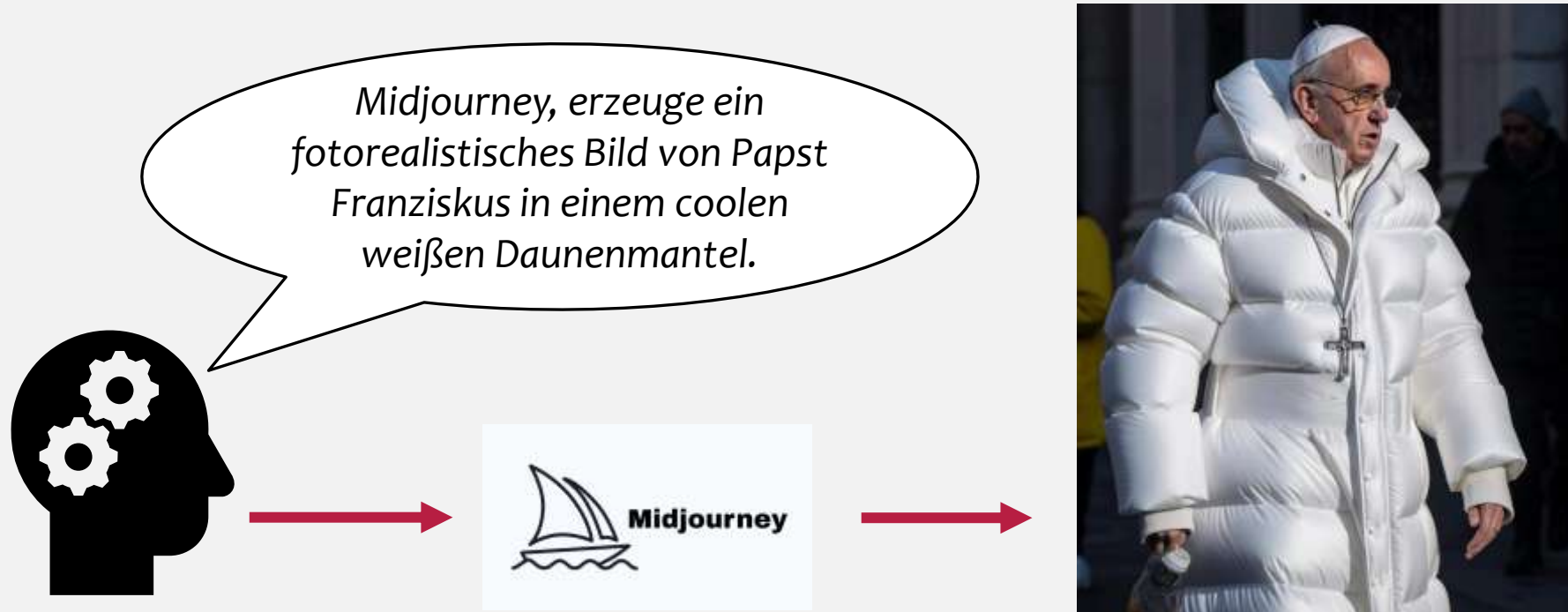
Datenschutzrecht – Recht am eigenen Bild



Man muss zwischen Kunstfreiheit einerseits und den Rechten der abgebildeten Person andererseits abwägen.

Datenschutzrecht – Recht am eigenen Bild

- Kann ich durch den **Output** (= Ergebnis) das Recht am eigenen Bild verletzen?



- Das KI-Bild ist ein Deep Fake. Die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Papstes ist aber gering, da der Papst nicht herabgewürdigt wird. Daher überwiegt die Kunstfreiheit des Prompters (= berechtigtes Interesse iSv § 6 DSGVO) das Recht am eigenen Bild.

Datenschutzrecht – Deep Fake

Art. 3 KI-Verordnung – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
(...)

60. „Deepfake“ einen durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde;

Datenschutzrecht – Deep Fake

Art. 50 KI-Verordnung

4. Wer ein KI-System einsetzt, das Bild-, Audio- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die einen **Deep Fake** darstellen, muss offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. (...)
Ist der Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms, so beschränken sich die (...) Transparenzpflichten auf die Offenlegung des Vorhandenseins eines solchen künstlich erzeugten oder manipulierten Inhalts in einer angemessenen Weise, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.

Merke: Die Erzeugung eines Deep Fake kann erlaubt sein (siehe Papst-Foto). Man muss dennoch darauf hinweisen, dass es sich um ein Deep Fake handelt.

Offenlegung von KI-Einsatz erforderlich?

§ 18 Medienstaatsvertrag (MStV)

(3) Anbieter von **Telemedien in sozialen Netzwerken sind verpflichtet**, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen **den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen**, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. (...)

§ 2 Medienstaatsvertrag (MStV)

(...) Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste (...)

- z. B. Internet-Suchmaschinen; Online-Angebote von Waren/Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit, Teleshopping, Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendatendienste, Newsgroups, Chatrooms, elektronische Presse, Foren, Video on Demand etc.

Datenschutzrecht – Deep Fake



Arnold Schwarzenegger and Sylvester Stallone Together!

9,6 Mio. Aufrufe • vor 4 Jahren



brianmonarch

For more deepfake videos, please follow on insta at BrianMonarch :) The Escape ...

4K

Offenlegung von KI-Einsatz erforderlich?



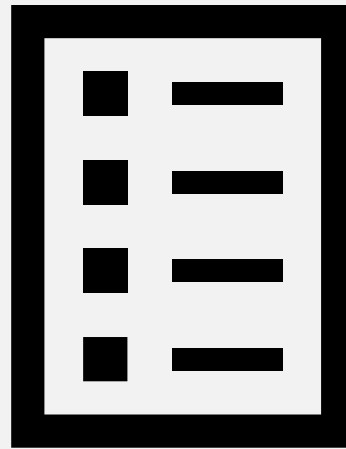
Offenlegung von KI-Einsatz erforderlich?

- **VG München, Beschluss v. 28.11.2023 – M 3 E 23.4371**
 - Stellt ein Student ein Essay mittels KI her, stellt dies eine Täuschung dar, die zur Ablehnung des Zugangs zum Studium führen kann.
 - „Bei Überprüfung des Essays sei festgestellt worden, dass dieses entgegen der Versicherung des Antragstellers nicht den **Regeln wissenschaftlicher Sorgfalt** entspreche (...). Die Überprüfung durch Software habe ergeben, dass **45% des Textes** mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von künstlicher Intelligenz verfasst worden seien.
 - Nach Nr. 4.1 Satz 1 der Anlage 2 zur FPSO [Fachprüfungs- und Studienordnung] setzt die Durchführung des Eignungsverfahrens voraus, dass die (...) Unterlagen form- und fristgerecht, **unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** sowie vollständig vorliegen.“

Arbeitsrecht – Offenlegung erforderlich?



Arbeitsvertrag



Betriebsvereinbarung /
Richtlinien



Gesetz

Arbeitsrechtliche **Rücksicht- und
Treuepflicht** § 241 Abs. 2 BGB

Arbeitsrecht – Höchstpersönliche Leistung?

§ 613 BGB – Unübertragbarkeit

Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. (...)

- Ist KI vergleichbar mit einer **Hilfsperson** oder lediglich ein **Hilfsmittel**?
 - KI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
 - Arbeitnehmer beherrscht den KI-Einsatz.
- KI-Einsatz stellt keinen Verstoß gegen § 613 BGB dar. Wegen Unsicherheit aber betriebliche Regelung empfehlenswert.

Arbeitsrecht – Rechtsprechungsübersicht

- **ArbG Hamburg, Beschluss v. 16.01.2024 – Az. 24 BVGa 1/24**
 - Arbeitgeber erlaubt seinen Beschäftigten die Nutzung von KI-Systemen über private Accounts. Keine Installation von KI-Software. Arbeitsanweisung zur Kennzeichnung des Einsatzes.
 - Betriebsrat pocht auf Mitbestimmungsrecht. Bei den Vorgaben zur KI-Nutzung handele es sich sowohl um Regelungen zur Ordnung im Betrieb, als auch um die Einführung einer technischen Einrichtung.
 - ArbG Hamburg: **Nein, kein Mitbestimmungsrecht.** Die Arbeitsanweisung betrifft allein die Art und Weise der Arbeitserbringung. Die ist mitbestimmungsfrei. Da die KI nur über Browser zu bedienen ist und keine eigene Software installiert werden muss, wird auch keine technische Einrichtung eingeführt.

Nützliche Quellen

- <https://www.ra-plutte.de/kuenstliche-intelligenz-recht/>
Sehr guter FAQ-Liste über KI im Urheberrecht, Vertragsrecht und Persönlichkeitsrecht
- <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Digitalisierung/K%C3%BCnstliche-Intelligenz/AI-Act/>
Guter Überblick über die KI im Unternehmen
- <https://www.ki-strategie-deutschland.de/>
Offizielle KI-Strategie der Bundesregierung
- <https://www.kom.de/recht/kreative-maschinen-und-das-urheberrecht/>
Hilfreiche FAQ-Liste über den kreativen Einsatz von KI